

**Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die
Veräußerung von Vermögen für die Stadt Overath
- Vergabeordnung -**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabegrundsätze
- § 3 Vergabevermerk
- § 4 Besondere Regelungen bei Beschaffungen
- § 5 Preisrechtliche Vorschriften
- § 6 Besondere Regelungen bei Veräußerungen
- § 7 Beteiligung durch das RPA
- § 8 Korruptionsvorbeugung
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen, die Vergabe von Bauleistungen, die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und für Veräußerungen aller Art. Dies gilt auch, wenn Finanzierungsmittel von anderen Stellen (Bund, Land usw.) zur Verfügung gestellt werden. Sollten Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden, sind deren Bedingungen zu berücksichtigen.

Sie ergänzt die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
- (2) Diese Vergabeordnung gilt für alle Ämter der Stadtverwaltung Overath, sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).
- (3) Bei jeder Vergabe ist auf die Geltung der VOL / VOB / VOF und sonstigen Vertragsbedingungen schriftlich hinzuweisen.
- (4) Grundsätzlich gelten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), sofern im Einzelfall die in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht bzw. überschritten werden.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sind die Bestimmungen der VOL/A anzuwenden. Für die Vergabe von Bauleistungen sind die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind die Bestimmungen der VOF anzuwenden.
Nachfolgend genannte Auftragswerte verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Einzelne Entscheidungen im Vergabeverfahren sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen.
- (3) Vergaben sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.
- (4) Wertgrenzen bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sowie freihändiger Vergabe: Die Wertgrenzen dürfen unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

VOB - Ausschreibung	öffentlich	beschränkt	freihändig
	€	€	€
Tiefbau	über 300.000,-	30.000,01 bis 300.000,-	bis 30.000,- €
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	über 150.000,-	30.000,01 bis 150.000,-	bis 30.000,- €
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanz- und Straßenausstattung	über 75.000,-	30.000,01 bis 75.000,-	bis 30.000,- €
VOL - Ausschreibung	über 50.000,-	30.000,01 bis 50.000,-	bis 30.000,- €

- (5) Beschränkte Ausschreibung:
Es müssen mindestens fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, davon mindestens eine nicht ortsansässige Firma. Ausnahmen hiervon sind schriftlich zu begründen.
- (6) Freihändige Vergabe

Aufträge bis 30.000 € können – in der Regel – ohne Ausschreibung vergeben werden.
 - Aufträge von 4.000 € bis 30.000 € dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden.

- Aufträge von 800 € (bei Bauleistungen von 2.000 €) bis 4.000 € können ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden. Der freihändigen Vergabe muss grundsätzlich eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist.
- Aufträge bis zu 800 € (bei Bauleistungen bis zu 2.000 €) können ohne Ausschreibung im Wege der freihändigen Vergabe vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise im angemessenen und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.

In begründeten Ausnahmefällen dürfen weniger als 3 Angebote zum Preisvergleich vorliegen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(7) Abweichen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der nach Wertgrenzen festgelegten Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart (§ 3 Nr. 3 + 4 VOL/A bzw. VOB/A) rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(8) Verhandlungsverfahren nach VOF

Honoraraufträge können ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden, wenn die Vergütung in einer Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrundlage eindeutig ist.

Sofern der in § 2 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Verfahren nach § 5 VOF.

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer geschätzten Honorarsumme von 10.000 € auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung – soweit möglich – im Rahmen einer Markterkundung mehrere Leistungsangebote einzuholen.

(9) Es ist unzulässig, Gesamtvergaben aufzuteilen, um die in dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen zu umgehen.

(10) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Alle Schätzwerte sind ohne Mehrwertsteuer zu ermitteln.

Bei zeitlich begrenzten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und bei Rahmenverträgen ist der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zugrunde zu legen. Bei zeitlich nicht begrenzten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist der Gesamtwert für eine Laufzeit von 48 Monaten zugrunde zu legen.

Bei Verträgen mit Verlängerungsoption sind mindestens 48 Monate anzusetzen, außerdem müssen diese neu ausgeschrieben werden, wenn sich der Preis bei der Verlängerung erhöht und dies im Vertrag nicht vorgesehen ist.

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist nach Bruttoprinzip zu verfahren. Das heißt, dass eine Aufrechnung der Einnahmen und Ausgaben nicht zulässig ist.

(11) Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sind Rahmenverträge abzuschließen.

Im Rahmenvertrag sind der Zeitraum der Vereinbarung mit Anfangs- und Endzeitpunkt sowie die voraussichtliche Menge und der Preis zu regeln. Die Laufzeit eines Rahmenvertrags darf drei Jahre nicht überschreiten.

Einzelaufträge, die auf Grundlage eines Rahmenvertrages erteilt werden, brauchen nicht ausgeschrieben zu werden.

(12) Europaweite Ausschreibungen sind bei

- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen – bei einem Auftragswert von 211.000,- € (§ 2 Nr. 3 VgV)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sektorenbereich – bei einem Auftragswert von 422.000,- € (§ 2 Nr. 1 VgV)
- Bauaufträgen - bei einem Auftragswert von 5,278 Mio € (§ 2 Nr. 4 VgV)

erforderlich. Entsprechende Regelungen finden sich in § 3 a VOB/A bzw. § 3 a VOL/A.

(13) Von den Vergabegrundsätzen darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgewichen werden. Schwerwiegende Gründe sind z.B. die Ausnahmetatbestände des § 3 VOL/A und § 3 VOB/A. Die Gründe für eine Abweichung von den Vergabegrundsätzen sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung über eine Abweichung der Vergabegrundsätze trifft der zuständige Dezernent.

(14) Bei öffentlich geförderten Maßnahmen sind für das Vergabeverfahren die Bewilligungsbedingungen zu beachten.

(15) Bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt die Veranlassung der Veröffentlichung sowie die Versendung der Angebotsunterlagen durch die zentrale Vergabestelle. Die Preise für die Angebotsunterlagen werden dort festgelegt. Auskünfte über den Bewerberkreis darf die Vergabestelle vor dem Eröffnungstermin nicht erteilen.

§ 3

Vergabevermerk

- (1) Über jede Vergabe ab 500 € ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen – vor allem hinsichtlich der Einhaltung der vorher ermittelten Kosten - sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

§ 4

Besondere Regelungen bei Beschaffungen

- (1) Für den gleichartigen Bedarf verschiedener Fachbereiche der Verwaltung ist eine gemeinsame Auftragsvergabe anzustreben.
- (2) Bei der Auswahl und Wertung der Angebote ist von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Wird er nicht auf das preisgünstigste Angebot erteilt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 5

Preisrechtliche Vorschriften

- (1) Dienst- und Lieferleistungen, für die besondere, gesetzliche Preisvorschriften bestehen (Preisbindung), sind unter Beachtung dieser Vorschriften freihändig zu vergeben. Besteht die Möglichkeit, Rabatte oder Skonti zu vereinbaren, ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Besondere Regelungen bei Veräußerungen

- (1) Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 500 € sind in geeigneter Weise (z.B. über Aushang am "schwarzen Brett", Kleinanzeigen) anzubieten.
- (2) Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 500 € sind unter Angabe des Mindestgebotes und der Einreichungsfrist anzubieten (in Zeitungen, Anzeigenblättern, Fachzeitschriften, Internet, etc.).
Dem Höchstbietenden ist grundsätzlich der Zuschlag zu erteilen, es sei denn, wirtschaftliche Gründe erfordern eine andere Entscheidung. Das Mindestgebot ist einzuhalten.
- (3) Die Regeln der Nr. 7.1 und 7.2 brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn die Veräußerung mit einer gleichartigen Beschaffung verbunden ist.
- (4) Über die Veräußerung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen.

§ 7

Beteiligung durch das RPA

- (1) Das für die Vergabe zuständige Amt hat die Angebote nach den Vorschriften der VOL und VOB rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen. Das Ergebnis ist im Vergabevermerk festzuhalten.
- (2) Bei allen Vergabevorgängen mit einem geschätzten Gesamtwert, der über die Wertgrenzen der freihändigen Vergabe hinaus geht, sind dem RPA vor der Ausschreibung folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
 - Kostenschätzung bzw. -berechnung,
 - Leistungsverzeichnis,
 - Vertragsentwurf, -bedingungen.Vor der Vergabe sind dem RPA folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Preisspiegel,
 - Vergabevermerk.
- (3) Alle Vergaben mit einem Gesamtwert von 500 € bis zu der jeweiligen Wertgrenze der freihändigen Vergabe sind dem RPA spätestens zum Zeitpunkt der Vergabe durch Zusendung einer Kopie des Vergabevermerks anzuzeigen.
- (4) Die Beschlussvorlagen über die Vergabe von Aufträgen sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig zur Prüfung zuzuleiten.

§ 8 Korruptionsvorbeugung

- (1) Die folgenden Vorgaben des „Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)“ sind zu beachten:
1. Anfrage bei der Informationsstelle der Landesregierung NRW und
 2. Mitteilungspflicht an die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt am 13.12.2007 in Kraft und setzt damit die Dienstanweisung für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen aller Art vom 28.02.2002 außer Kraft.

Overath, den 13.12.2007

Heider
Bürgermeister